WWF Aargau

Pfrundweg 14
5000 Aarau

Tel.: +41(0)62 823 57 50

info@wwf-ag.ch
www.wwf-ag.ch
PC 50-7733-1

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Rechtsabteilung

BauG Gewässerraum

Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

Aarau, 2. Juni 2014

Teilrevision Baugesetz; Umsetzung des "Gewässerraums" gemäss Bundesrecht, öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur beantragten Änderung des Baugesetzes nimmt der WWF Aargau wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Ausführungen

Gewählte Breiten der Uferstreifen

Die im Entwurf des Baugesetz aufgeführten Breiten für die Uferstreifen sind für Gebiete ausserhalb von Biotopen und Schutzgebieten gemäss GSchV Art. 41a grundsätzlich sinnvoll. Insbesondere begrüsst der WWF Aargau, die gesetzliche Bestimmung eines beidseitigen Uferstreifens von 6 m für Gewässer mit einer Gerinnesohle unter 2 m. Aufgrund des immer gleich bleibenden Abstandes über lange Strecken des Gewässers wird die Umsetzung in der Praxis und insbesondere in der Landwirtschaft stark vereinfacht. Zudem entsprechen die 6 m dem (minimalen) Abstand zum Gewässer in dem ein Pflanzenschutzmittelverbot gemäss der Direktzahlungsverordnung besteht. Es ist somit für die Landwirt/innen möglich, die neuen Gewässerräume umzusetzen, ohne neue Abstände berücksichtigen zu müssen. Im Gegenteil, es entsteht sogar eine Vereinfachung, da die Breite des Streifens mit einem Düngemittelverbot jenem des Pflanzenschutzmittelverbots angepasst wird und beides gemäss Merkblatt des Bundes neu ab der Uferlinie gemessen wird.

Wie auch im Anhörungsbericht aufgeführt, müsste jedoch die natürliche und nicht die bestehende Gerinnesohle als Basis genommen werden. Somit hat beispielweise ein kanalisierter, heute 1.5 m breiter Bach eine natürliche Gerinnesohle von über 2 m und der notwendige Gewässerabstand muss daher mehr als 6 m betragen.

Die Festsetzung des Gewässerraums auch für eingedolte Gewässer wird ausdrücklich begrüsst. Für die Bewirtschaftung im Landwirtschaftsgebiet ändert sich dadurch nichts, wie

im Anhörungsbericht erläutert wird. Es schützt die Gewässer jedoch vor der Überbauung und ermöglicht somit den Unterhalt und eine allfällige Ausdolung.

Die Uferstreifen von 15 m bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von über 15 m entspricht dem absoluten Minimum, welches akzeptiert werden kann. Insbesondere in Gebieten mit grösserem Revitalisierungsbedarf und erhöhter Hochwassergefahr sowie generell bei überwiegendem Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes müssen breitere Uferstreifen festgesetzt werden.

Die Bestimmungen für stehende Gewässer sind akzeptabel. Sofern es der Hochwasserschutz, der Revitalisierungsbedarf oder die Interessen des Natur- und Landschaftsschutz bedürfen, muss der Uferstreifen jedoch bei Gewässern über 0,5 ha mehr als 15 m betragen und auch bei einer Wasserfläche von unter 0,5 ha ausgewiesen werden. Dies kann im Rahmen der Gewässerraumkarte erfolgen.

Bachkataster als Grundlage

Um die Gewässer vor schädlichen Einträgen zu schützen und der Biodiversität den dringend notwendigen Raum zu geben, reicht es nicht aus, bei nur 70 % der Gewässer einen ausreichenden Abstand zu wahren. Der WWF Aargau begrüsst daher die Verwendung des Bachkatasters als Basis der Gewässerraumbestimmung sehr. Diese ist als kantonale Fachkarte, welche regelmässig aktualisiert wird, geeigneter als die Landeskarte 1:250‘000. Zudem werden mit der Verwendung des Bachkatasters alle Gewässer gleich behandelt, was den praktischen Umgang mit den Gewässerräumen vereinfacht und für alle leicht verständlich ist. Mit der Nutzung der Landeskarte gäbe es in nächster Nähe Bäche, bei denen die neuen Gewässerräume gelten, und andere mit vergleichbarer Breite, bei denen die bestehenden Abstände weiter gelten würden, was in der Praxis zu unnötiger Unsicherheit führen wurde.

Kantonale Gewässerraumkarte

Die Erstellung einer kantonalen Gewässerraumkarte auf Basis der Bundesvorgaben wird sehr begrüsst. Da die Gewässerraumkarte als Fachkarte jedoch nicht rechtsverbindlich ist und die Gemeinden bei der Nutzungsplanung davon abweichen dürfen und explizit auch andere Kriterien berücksichtigen müssen, entsteht auf kommunaler Ebene ein grosser Aufwand sowie die Gefahr von uneinheitlichen Lösungen. Die eigentümerverbindliche Umsetzung wird unnötig verzögert. Die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutz-verordnung des Bundes bleiben somit weiterhin gültig, bis eigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanungsverfahren abgeschlossen ist. Das führt du grossen Unterschieden zwischen den Gemeinden, bei denen die Gewässerräume im Nutzungsplan umgesetzt sind und jenen, bei denen noch die Übergangsbestimmungen gelten.

Um die drohende Rechtsunsicherheit zu verhindern und bis Ende 2018 eine einheitliche Lösung zu erreichen, bevorzugt der WWF Aargau eine Umsetzung der Gewässerräume in einem kantonalen Nutzungsplan auf Basis der geplanten Kantonale Gewässerraumkarte. Weitere Ausführungen dazu folgen in den Begründungen der einzelnen Anträge.

FFF

Der WWF Aargau unterstützt eine zügige Umsetzung des Gewässerraumausscheidung, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Die Frage der Kompensation (effektiv oder nur nutzungsbedingt) verlorener FFF darf die Bestimmung und Ausscheidung der Gewässerräume nicht verhindern oder unnötig verzögern. Dies wurde im gesetzgeberischen Prozess zur Revision des Gewässerschutzgesetzes deutlich gemacht. Selbst wenn in den Kantonen keine Kompensation der FFF möglich ist, bleibt die Ausscheidung des Gewässerraums und die Durchführung von Revitalisierungen möglich und notwendig. Der

WWF unterstützt die Klärung durch das Rundschreiben des ARE vom 4. Mai 2011 und das Merkblatt ‚Gewässerraum und Landwirtschaft' vom 20. Mai 2014, dass nur effektive Verluste von Böden mit FFF-Qualität im Gewässerraum zu kompensieren sind.

Mit der Motion 12.3334 des Nationalrates, deren fünfter Punkt mit einer Abänderung auch die UREK-S unterstützt, wird der Bundesrat aufgefordert die Frage der Kompensation der FFF auf gesetzlicher Ebene zu klären. Das bedeutet aber nicht, dass der Gewässerraum nur ausgeschieden werden darf, wenn die FFF vollständig kompensiert werden. Es ist ebenfalls denkbar, dass im Gewässerschutzgesetz eindeutig festgehalten wird, dass nur effektive Verluste von Böden mit FFF-Qualität im Gewässerraum zu kompensieren sind, sofern dies möglich ist.

Anträge

1. BauG § 127 Abs. 1: „Bestehende Gerinnesohle" ist durch „natürliche Gerinnesohle" zu ersetzen, wie es Art. 41a Abs 2 GSchV verlangt.
2. BauG § 127 Abs. 1 lit a: Der Abschnitt ist mit "die Gewässerraumkarte legt einen grösseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert" zu ergänzen.
3. In den Biotopen und Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs 1 GSchV soll die Breite der Uferstreifen bei Fliessgewässern, deren natürliche Gerinnesohle weniger 2 m breit ist, 8 m betragen, um den Bundesvorgaben zu genügen.
4. Die Mindestausmasse der Gewässerräume sind mittels kantonalem Nutzungsplan festzulegen.

   4.1. Eventualiter: Sofern dies nicht möglich ist, sollten die in der Gewässerraumkarte festgelegten Uferstreifen für die Gemeinden als Mindestmass verbindlich sein.

   4.2. Eventualiter: Die Gemeinden legen die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 fest.

Begründungen der Anträge

1. BauG § 127 Abstände: „bestehende Gerinnesohle" ist durch „natürliche Gerinnesohle" zu ersetzen, wie es Art. 41a Abs 2 GSchV verlangt.

- Gemäss dem erläuternden Bericht des BAFU zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 ist für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0.
- § 63 Abs.1 lit. b) des Entwurfes der Baugesetzes versucht diesem Umstand gerecht zu werden, indem festgehalten wird, dass die Gewässerraumkarte einen grösseren Gewässerraum festlegt, wenn das Bundesrecht dies erfordert. Da die Gewässerraumkarte jedoch nicht verbindlich ist, besteht bei Gewässern, deren bestehende Sohle weniger breit als 2 m, deren natürliche jedoch breiter als 2 m ist, eine grosse Rechtsunsicherheit oder gar ein Verstoss gegen Bundesrecht, solange der Gewässerraum nicht in der Nutzungsplanung gemäss Gewässerraumkarte eigentümerverbindlich bestimmt ist. Auch darüber hinaus kann es aufgrund der

Nichtübereinstimmung zwischen den im Baugesetz definierten Uferstreifenbreiten und den Uferstreifen im Nutzungsplan zu unnötigen Rechtsunsicherheiten kommen.

- Es ist unumgänglich, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite für alle Fliessgewässer als Grundlage für die Bestimmung der Gewässerräume durch den Regierungsrat verbindlich festgestellt wird. Da dies planerisch ohnehin der erste Schritt sein muss und erfolgen muss, bevor das revidierte Baugesetz in Kraft tritt, sollte in § 127 Abs.1 einfachheitshalber der Begriff „natürliche Gerinnesohle“ verwendet werden. Dadurch können unnötige Rechtsfälle vermieden werden.

2. **BauG § 127 Abs. 1 lit a: Der Abschnitt ist mit “die Gewässerraumkarte legt einen grösseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert“ zu ergänzen.**

   - Der Bund schreibt mit Art. 41a Abs. 3 GSchV vor, dass die Gewässerraumbreite zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungen, der Schutzziele von Biotopen und Schutzgebieten und generell überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Gewährleistung der Gewässernutzung erhöht werden muss. Die Breite der Uferstreifen bei Rhein, Aare, Reuss und Limmat kann somit nur für jene Abschnitte gesetzlich auf 15 m festgelegt werden, bei denen Art. 41a Abs. 3 GSchV nicht zum Zug kommt. Um dem gerecht zu werden und eine Rechtsunsicherheit durch einen Widerspruch zu den Bundesvorgaben zu vermeiden, sollte § 127 Abs. 1 lit a des Entwurfes der Baugesetzes analog zu lit b mit “die Gewässerraumkarte legt einen grösseren Gewässerraum fest, wenn das Bundesrecht dies erfordert“ ergänzt werden.

3. **In den Biotopen und Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV soll die Breite der Uferstreifen bei Fliessgewässern, deren natürliche Gerinnesohle weniger 2 m breit ist, 8 m betragen, um den Bundesvorgaben zu genügen.**

   - Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle zwischen 1.4 m und 2 m, genügt die fallgruppenmässigen Uferstreifenbreite von 6 m nach § 127 Abs. 1 nicht, wie folgende Darstellung des BAFU zeigt:

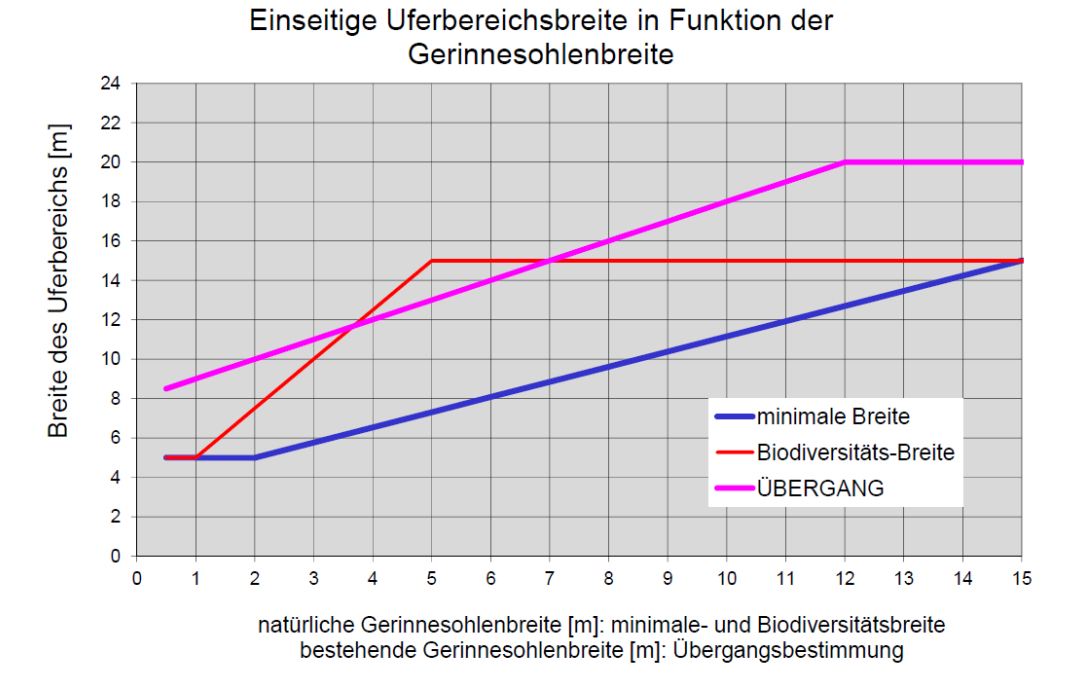

- Durch diesen Widerspruch zwischen kantonalem Baugesetz und Bundesrecht, wird eine unnötige Rechtsunsicherheit geschaffen, welche mit einer korrekten Umsetzung einfach zu verhindern wäre. Der WWF Aargau schlägt daher vor unter § 127 Abs. 1 zu ergänzen: Die Breite des Uferstreifens beträgt: 8 m bei Fliessgewässern in einem Biotop und Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV, deren natürliche Gerinnesohle weniger breit ist als 2 m.
- Gewässerräume in Naturschutzgebieten: Der WWF Aargau freut sich, dass in den meisten Biotopen und Schutzgebieten gemäss Anhörungsbericht kein Handlungsbedarf besteht. Er gibt jedoch einzelne Gebiete und Gewässerabschnitte, in welchen die Umsetzung von Art. 41a Abs. 1 GSchV das Ausscheiden von im Vergleich zu den im BauG vorgesetzenen Gewässerabstände vergrösserte Abstände notwendig sind. Aus diesem Grund ist es wie unter Zweitens gefordert notwendig, dass im Baugesetz explizit auch an Rhein, Aare, Reuss und Limmat ermöglicht wird, im Rahmen der Gewässerraumkarte einen grösseren Gewässerraum festzulegen, wenn dies das Bundesrecht erfordert.

4. Die Mindestausmasse der Gewässerräume sind mittels kantonalem Nutzungsplan festzulegen.

- Aufgrund der Schwierigkeiten des gewählten Weges, ist aus Sicht des WWF Aargau ein eigentümerverbindlicher kantonaler Nutzungsplan auf Basis der Gewässerraumkarte vorzuziehen. Diese würde für alle Gemeinden zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, eine einheitliche Umsetzung der Bundesvorgaben sicherstellen und die Gemeinden von einer für sie kaum innert nützlicher Frist machbaren Planungsarbeit entlasten.

4.1. Eventualiter: Sofern dies nicht möglich ist, sollten die in der Gewässerraumkarte festgelegten Uferstreifen für die Gemeinden als Mindestmass verbindlich sein.

- Gegenüber den in GSchV Art. 41a definierten Mindestmasse kleinere Gewässerräume sind nur unter den in GSchV 41a Abs. 4 definierten Bedingungen möglich, also in bestehend dicht überbauten Gebieten, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Unter welchen Bedingungen und wie genau der Gewässerraum vermindert werden kann, bedarf einer detaillierten und klaren Vorlage von Seiten des Kantons. Das Merkblatt des BAFU alleine reicht dazu nicht aus. Die Gewässerraumkarte muss daher verbindliche Angaben dazu machen, welche Gebiete als „dicht überbaut“ gelten können. Nur in solchen, vom Kanton als dicht überbaut definierten Gebieten darf der Gewässerraum durch die Gemeinde den baulichen Gegebenheiten angepasst und verkleinert werden. Nur so kann eine minimale Rechtsklarheit geschaffen werden. Nicht Gegenstand der Gewässerraumausscheidung sind Ausnahmen vom Bauverbot gemäss Art. 41c, Abs. 1 GSchV.
- Breitere Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 3 GSchV müssen bereits in die Gewässerraumkarte einfliessen. Sofern die Gewässerraumkarte diese Aspekte nicht berücksichtigt, reicht sie im konkreten Falls nicht aus, um zusammen mit der Gefahrenkarte eine Beurteilung des notwendigen Gewässerraums durchzuführen. Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist nur ein Aspekt, die Gewässerraumbestimmung bedarf auch der Gewährleistung der Revitalisierungen,

der Gewässernutzung und der Schutzziele von Biotopen und Schutzgebieten sowie generell überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes.

- Eine unverbindliche Gewässerraumkarte bringt kaum Mehrwert, solange die Gemeinden bei der Nutzungsplanung grosszügig davon abweichen können oder gar müssen. Die Gemeinden müssten dann die Abklärungen auf kommunaler Ebene erneut machen, was einer unnötigen Doppelspurigkeit entspricht und zu grossen Unterschieden zwischen den Gemeinden führen dürfte. Die beabsichtigte Rechtsklarheit wäre nicht gegeben und unnötige Rechtsfälle sehr wahrscheinlich.
- Der WWF Aargau erachtet es deshalb als sinnvoll, im § 127 Abs. 3 des Entwurfs des Baugesetzes ergänzend festzuhalten, dass die Gewässerrumkarte behördenverbindlich ist. Allenfalls muss auch der Abs. 4 angepasst werden, um Missverständnisse zu verhindern: Die Behörden dürfen nur abweichende Festlegungen treffen, wenn dabei die in der Gewässerraumkarte definierte Gewässerraumbreite mindestens gleich gross bleibt.

4.2. Eventualiter: Die Gemeinden legen die Gewässerräume bis zum 31. Dezember 2018 fest.

- Solange die Gewässerräume nicht eigentümerverbindlich fest gelegt sind, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV. Die Gewässerraumkarte ist keine „Festlegung“ der Gewässerräume wie es die Bundesverordnung verlangt, sondern „eine kantonale Grundlage für eine einheitliche Umsetzung der Gewässerräume auf kommunaler Ebene.“ (Anhörungsbericht, S.4)
- Eine eigentümerverbindliche Festlegung besteht gemäss der Vernehmlassungs-vorlage nur für einen Grossteil der Gewässer unter 2 m und solche über 15 m. Für diese Gewässerabschnitte treten die Übergangsbestimmungen der GSchV ausser Kraft, jedoch nicht für Gewässerabschnitte von 2 m bis 15 m und jene, bei denen nach Art. 41a Abs. 1 und Abs. 3 breitere Gewässerräume zu bestimmen sind.
- Um die Bundesvorgaben einzuhalten und die Rechtsunsicherheit aufgrund des unterschiedlichen Standes der Umsetzung zwischen den Gemeinden (bei den einen gelten noch die Übergangsbestimmungen, bei den anderen die angepasste Gewässerraumkarte, bei den dritten Einzelfallbeurteilungen) möglichst kurz zu halten, muss die Nutzungsplanung bis spätestens zum 31. Dezember 2018 angepasst werden.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Tonja Zürcher

Geschäftsführerin WWF Aargau